



Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren

gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Präambel

In allem, was wir bei Vetter tun, spielen soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit zentrale Rollen. Umweltschonendes Wirtschaften und die Achtung der Menschenrechte sind für uns zu jedem Zeitpunkt handlungsleitend und daher auch in unserer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte verankert.

Um Risiken frühzeitig zu identifizieren, Maßnahmen für die Zukunft ableiten zu können und damit die Einhaltung unserer Grundsätze stetig zu verbessern, haben unsere Mitarbeitenden, liefernde Unternehmen und externe Dritte jederzeit die Möglichkeit, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße hiergegen zu melden. Ein frühzeitiges Erkennen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Sorgfaltspflichtverletzungen ermöglicht es uns, Fehlverhalten schnellstmöglich abzuwenden und geeignete Präventionsmaßnahmen für die Zukunft zu ergreifen – unabhängig davon, ob sie in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unserer liefernden Unternehmen entstanden sind.

Wie dieses Beschwerdeverfahren funktioniert, ist im Folgenden erklärt.

1. Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Vetter im eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich unserer Lieferanten entstanden sind.

2. Meldeberechtigte Personen

Die Meldestelle nimmt Hinweise und Beschwerden sowohl von Mitarbeitenden von Vetter als auch von unternehmensfremden Personen, zum Beispiel von Geschäftspartnern beziehungsweise deren Mitarbeitenden oder sonstigen Dritten entgegen.

3. Meldekanäle

Meldungen können entweder anonym oder unter Angabe des Namens abgegeben werden. Alle Beschwerden und Hinweise werden – unabhängig davon, auf welchem Weg sie eingegangen sind – zeitnah, mit der nötigen Sorgfalt, Transparenz und streng vertraulich bearbeitet.

Für die Abgabe von Meldungen und Beschwerden hat Vetter folgende Meldekanäle eingerichtet:

Corporate Compliance Office

Telefon: +49 (0)751-3700-1009

E-Mail: compliance@vetter-pharma.com

Whistleblowing Hotline

(insbesondere für die Abgabe von anonymen Meldungen)

Telefon: +49 (0)6172-13883-0

E-Mail: compliance.vetter@oehmichenlaw.com

Schriftlich an

Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG

Corporate Compliance Office

Schützenstraße 87

88212 Ravensburg

4. Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligung

Je mehr und desto konkretere Informationen uns im Rahmen der Meldung zur Verfügung gestellt werden, umso sorgfältiger können wir die geschilderte Situation prüfen und angemessene Abhilfe- oder Präventivmaßnahmen ergreifen.

Selbstverständlich steht es jedoch der hinweisgebenden Person frei, ob die Meldung anonym oder unter Angabe des Namens erfolgen soll. Ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person zur Bekanntgabe ihrer Identität, werden alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, streng vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens. Bitte bedenken Sie jedoch, dass ein offener und transparenter Umgang mit einer Meldung die Wahrscheinlichkeit erhöht, effiziente Abhilfe- beziehungsweise Präventionsmaßnahmen zu erarbeiten.

Wir sichern zu, dass Meldungen, die im guten Glauben abgegeben werden, keinerlei Benachteiligung für die hinweisgebende Person zur Folge haben. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Verdacht im Nachhinein als unbegründet herausstellt.

Direkte oder indirekte Vergeltungsmaßnahmen wegen einer (vermuteten) Meldung werden nicht toleriert und stellen einen Verstoß dar, der von der betroffenen Person an die oben genannten Meldekanäle gemeldet werden kann. Dies gilt ebenfalls für die Androhung oder den Versuch einer Benachteiligung oder wenn eine Person die Abgabe eines Hinweises behindert oder die Aufklärung eines Hinweises erschwert oder verhindert.

Von dem Schutz vor Benachteiligung ausgenommen sind vorsätzliche Falschmeldungen.

5. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens lässt sich in folgende Schritte gliedern:

a) Eingangsbestätigung

Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis in Deutsch oder Englisch auf einem der oben genannten Meldekanäle mündlich oder schriftlich eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person – sofern ihre Kontaktdaten vorliegen – innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung und ihr wird ein/e Ansprechpartner/in für das weitere Verfahren mitgeteilt. Während des gesamten Verfahrens steht Vetter in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.

b) Prüfung der Beschwerde

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob der geschilderte Sachverhalt plausibel ist und menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verstöße beinhaltet. Sollten nicht genügend Informationen für die weitere Bearbeitung vorliegen, kontaktiert der/die zuständige Ansprechpartner/in – sofern möglich – die hinweisgebende Person, um den Sachverhalt gemeinsam zu erörtern.

Hält der vorgetragene Sachverhalt einer ersten Plausibilitätskontrolle nicht stand bzw. können hinweisgebende Person und der/die Ansprechpartner/in nicht ausreichend bestimmte Informationen zusammentragen, wird das Beschwerdeverfahren eingestellt. Die hinweisgebende Person wird über die Einstellung des Verfahrens unter Angabe der Gründe informiert.

Andernfalls wird eine interne Untersuchung zur Aufklärung des Sachverhalts durch das Corporate Compliance Office von Vetter eingeleitet.

c) Aufklärung des Sachverhalts

Ziel der internen Untersuchung ist es, einen objektiven Sachverhalt zu erhalten. Hierfür werden situationsabhängig zum Beispiel relevante Unterlagen geprüft, Zeugen/-innen vernommen und Begehungen durchgeführt. Die Ergebnisse der internen Untersuchung werden in einem Bericht dokumentiert.

d) Abhilfemaßnahmen

Wird im Rahmen der internen Untersuchungen ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine entsprechende Pflichtverletzung festgestellt, werden angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen. Diese können sowohl vorbeugend als auch Korrekturmaßnahmen sein oder aber auch Sanktionen enthalten.

e) Abschluss und Überprüfung

Die hinweisgebende Person wird grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Eingangsbestätigung über den Gang des Verfahrens informiert, sofern ihre Kontaktdaten vorliegen. Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dadurch die interne Untersuchung nicht berührt und die Rechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

Die hinweisgebende Person hat die Möglichkeit, ihr Feedback zum Verfahren und zu dem erzielten Ergebnis abzugeben.

6. Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens

Vetter strebt eine kontinuierliche Verbesserung der Bearbeitung von Hinweisgebermeldungen und der Durchführung interner Untersuchungen an. Hierfür werden mindestens jährlich, bei Bedarf auch anlassbezogen Nutzungsdaten, Erfahrungen und konstruktive Rückmeldungen aus dem Hinweisgeberprozess genutzt.

Kontakt

Corporate Compliance Office für persönliche Meldungen

Telefon: +49 751 3700 1009

E-Mail: compliance@vetter-pharma.com

Whistleblowing Hotline für anonyme Meldungen

Telefon: +49 6172 138 83 0

E-Mail: compliance.vetter@oehmichenlaw.com

Schriftlich an

Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG

Corporate Compliance Office

Schützenstraße 87

88212 Ravensburg